



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



EINGEGANGEN
15. DEZ. 2021

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18076
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:
RR'in Litau

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Informationsfreiheitsgesetz – IFG

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen.: 13B-IFG 1003
Nürnberg, 09.12.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 30.11.2021 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 30.11.2021 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um die Übersendung der Leitlinien für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch zivilgesellschaftliche Akteure gebeten. Überdies fragen Sie Gutachten an, die sich mit der Frage der Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Behörden in diesem Zusammenhang auseinandersetzen.

II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen.



Im Einzelnen:

1. Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht bereits gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht. Dies ist dann der Fall, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit. § 3 Nr. 1 lit. c IFG schützt den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe, insbesondere dient die Vorschrift dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden (Schoch, § 3 IFG, Rn. 58f.).

Das öffentliche Bekanntwerden und eine daraus resultierende Kenntnis der Inhalte des hier gegenständlichen Dokuments könnte dazu führen, dass radikalisierte Indexpersonen einer Meldung an die zuständigen Behörden gezielt entgehen, beispielsweise durch die Vermeidung bestimmter Aussagen, die auf einen gewissen Ideologierungsgrad oder auf die konkrete Planung eines terroristischen Anschlages schließen lassen. Vor diesem Hintergrund könnte aus der Offenlegung der begehrten Informationen eine Gefährdung für gewichtige Rechtsgüter wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder erwachsen, vgl. § 1 Abs. 1 BVerfSchG (BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 33. Ed. 1.8.2021, IFG § 3 Rn. 61-64.2). Mithin kann sich der Informationszugang nachteilig auf erhebliche Belange der inneren Sicherheit der Bundesrepublik auswirken, gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Informationszugang.

2. Des Weiteren steht dem Informationszugang nach dem IFG § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen begehrten Leitlinien gemäß der Verschlusssachenanweisung als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstplichten von diesen Kenntnis haben müssen.

Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten. Das Dokument enthält – im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes und der Bundesländer – geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 der



Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA). Eine Kenntnisnahme der Inhalte des angeforderten Dokuments durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer nachteilig sein, weshalb es gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft ist. Aufgrund des untrennbaren Sinn- und Sachzusammenhangs der einzelnen Elemente der Leitlinien betrifft die Einstufung das Papier in Gänze. Eine derart eingestufte Information schließt den Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG – absolut und nicht relativierbar – aus. Die von Ihnen beehrten Informationen unterliegen daher insgesamt der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

3. Schließlich steht dem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber Nachrichtendiensten und Behörden des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ausüben. Die Vorschrift knüpft damit an den Adressaten eines Zugangsbegehrens an und nimmt diesen von einer grundsätzlich gegebenen Informationspflicht aus. Zwar ist zuzugeben, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zu dem benannten Adressatenkreis gehört; dies schließt eine Versagung des Informationszugangs auf Grundlage dieser Vorschrift jedoch nicht aus. Denn Sinn und Zweck des § 3 Nr. 8 IFG führen zu einem funktionsbezogenen Verständnis der Bereichsausnahme, das auch andere Behörden einbezieht.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das mit § 3 Nr. 8 IFG verfolgte Regelungsziel, nämlich die informationsfreiheitsrechtliche Privilegierung der Nachrichtendienste nur dann vollständig erreicht wird, wenn ergänzend solche Behörden von der auch verfahrensmäßigen Privilegierung des § 3 Nr. 8 IFG erfasst werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung in einer besonders engen Beziehung zu den Nachrichtendiensten stehen. Sie verfügen typischerweise über eine Vielzahl von Dokumenten, die von den Nachrichtendiensten stammen und nicht nur deren Erkenntnisse und Bewertungen, sondern insbesondere Interna über Aufbau und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste enthalten können. Diese sind folglich auch dann der Gefahr einer Ausforschung ausgesetzt, wenn sich zahlreiche Informationszugangsanträge gegen bestimmte andere Behörden richten, in deren Aktenbestand sich die Tätigkeit der Nachrichtendienste jedenfalls teilweise abbildet (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Februar 2016 – 7 C 18/14 – Rn. 18, 22, 23 – juris).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gehört, jedenfalls was die Tätigkeit der Referatsgruppe 71 („Sicherheit im Asylverfahren“)



betrifft, zu den Behörden, die in einer engen Beziehung zu den Nachrichtendiensten stehen und nach der vorstehend zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts daher teilweise unter die Privilegierung des § 3 Nr. 8 IFG fallen, soweit Anträge nach dem IFG die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten betreffen. So liegt der Fall auch hier, da in der gegenständlichen Verschlussache Informationen und Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder enthalten sind. Bei einer Gewährung des Informationszugangs durch das BAMF würde daher der gesetzgeberisch intendierte Schutzzweck des § 3 Nr. 8 IFG mittelbar unterlaufen. Der Schutz von besonders sensiblen Informationen der Nachrichtendienste und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen, könnte bei Gewährung eines Informationszugangs nicht mehr hinreichend gewährleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

